

## 1.2 Der Abfallbeauftragte

**Seit dem 01.06.2012 enthalten die §§ 59, 60 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) grundlegende Regelungen zur Bestellung und zu den Aufgaben von Abfallbeauftragten.**

Danach muss ein Abfallbeauftragter bestellt werden von:

- Betreibern von genehmigungsbedürftigen Anlagen i.S.d. § 4 BImSchG
- Betreibern von Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen
- Betreibern ortsfester Sortier-, Verwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen
- Besitzern i.S.d. § 27 KrWG (d.h. Herstellern und Vertreiber, die Abfälle zurücknehmen)
- Betreibern von Rücknahmesystemen und -stellen, die von den Besitzern i.S.d. § 27 KrWG eingerichtet worden sind oder an denen sie sich beteiligen

Allerdings gilt die Bestellpflicht ausdrücklich nur, sofern dies im Hinblick auf die Art oder Größe der Anlagen oder die Bedeutung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung von Art oder Umfang der Rücknahme der Abfälle und der damit verbundenen Besitzerpflichten, erforderlich ist. Bei der Erforderlichkeitsprüfung sind zu berücksichtigen:

- die anfallenden, zurückgenommenen, verwerteten oder beseitigten Abfälle
- die technischen Probleme der Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung
- die Eignung der Produkte oder Erzeugnisse, die bei oder nach bestimmungsgemäßer Verwendung Probleme hinsichtlich der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung hervorrufen

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) wurde ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68 KrWG) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Betreiber der betroffenen Anlagen, Besitzer sowie Betreiber von Rücknahmesystemen zu bestimmen. Dies ist nunmehr durch § 2 AbfBeauftrV 2016 geschehen. Dort sind in § 2 AbfBeauftrV abschließend diejenigen Unternehmen benannt, die einen Abfallbeauftragten bestellen müssen.

Die neue AbfBeauftrV wurde als Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung vom 02.12.2016 (BGBl. I S. 2770) erlassen und gilt gemäß Artikel 10 dieser Verordnung ab dem 01.06.2017.

Soweit danach eigentlich kein Abfallbeauftragter benötigt wird, kann dennoch die zuständige Behörde eine Bestellung anordnen. Voraussetzung hierfür ist nach § 59 Abs. 2 KrWG, dass im Einzelfall eine Notwendigkeit zur Bestellung besteht.

## Bestellung von Abfallbeauftragten

### **Abfallbeauftragte**

§ 59 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 2 AbfBeauftrV 2016 verpflichtet bestimmte Unternehmen zur Bestellung eines oder mehrerer Betriebsbeauftragter für Abfall. Bei diesen Abfallbeauftragten handelt es sich – wie sich aus der Regelung ihrer Aufgaben, Befugnisse und Rechtsstellung in § 60 KrWG und in der AbfBeauftrV ergibt – um fachkundige Persönlichkeiten, die bei abfallerzeugenden oder -entsorgenden Betrieben Aufgaben der Selbstüberwachung (Gefahrenabwehr) wahrnehmen und die Eigeninitiative des Betriebsinhabers zur Einführung umweltfreundlicher Verfahren und Erzeugnisse stärken sollen.

### **Externe Abfallbeauftragte**

Der jeweilige Betriebsbeauftragte für Abfall muss grundsätzlich dem Betrieb angehören. Jedoch kann unter den in § 5 AbfBeauftrV genannten Voraussetzungen auch ein externer Abfallbeauftragter bestellt werden. Zwar erfordern die zahlreichen Aufgaben des Betriebsbeauftragten für Abfall seine häufige oder ständige Anwesenheit im Betrieb; letztlich entscheidend ist aber nur die sachgerechte Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben.

### **Gemeinsamer Abfallbeauftragter und Konzernbeauftragter**

Gemäß § 4 AbfBeauftrV kann für mehrere Anlagen eines Betreibers ein gemeinsamer Abfallbeauftragter bestellt werden. Nach § 6 AbfBeauftrV ist zudem die Bestellung eines Abfallbeauftragten für einen Konzern möglich.

### **Mehrere Abfallbeauftragte**

Werden freiwillig oder auf Anordnung der zuständigen Behörde nach § 3 AbfBeauftrV mehrere Abfallbeauftragte bestellt, so hat der Betreiber nach § 60 Abs. 3 KrWG i.V.m. § 55 Abs. 3 BImSchG für die erforderliche Koordinierung in der Wahrnehmung der Aufgaben zu sorgen, insbesondere durch Bildung eines Ausschusses für Umweltschutz. Dies gilt auch dann, wenn neben einem oder mehreren Abfallbeauftragten Betriebsbeauftragte nach anderen gesetzlichen Vorschriften bestellt werden (z.B. Immissionsschutzbeauftragte, Gewässerschutzbeauftragte, Störfallbeauftragte, Gefahrgutbeauftragte, Betriebsbeauftragte für Strahlenschutz etc.).

## Befugnisse und Aufgaben des Abfallbeauftragten

### **Keine hoheitlichen Befugnisse**

Der Betriebsbeauftragte hat keine hoheitlichen Befugnisse, sondern nimmt die Aufgaben, die ihm das Gesetz in § 60 KrWG zuweist, aufgrund eines zivilrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses wahr. Gemäß § 60 Abs. 3 KrWG finden auf dieses Verhältnis bestimmte Vorschriften des BImSchG entsprechende Anwendung, sodass sich die Form und Voraussetzungen der Bestellung sowie die Rechtsstellung des Abfallbeauftragten maßgeblich nach diesen Vorschriften richtet.

### ***Nur betriebsinterne Aufgaben***

Der Betriebsbeauftragte für Abfall soll ausschließlich betriebsintern wirken und kein „verlängerter Arm“ der Überwachungsbehörde sein. Zwischen dem Abfallbeauftragten und der für den Betrieb zuständigen Überwachungsbehörde bestehen keine direkten Rechtsbeziehungen. Seine Mitteilungen und die nach § 60 Abs. 2 KrWG zu erstellenden jährlichen Berichte gehen deshalb nur an die Betriebsleitung. Folglich unterliegt der Abfallbeauftragte auch keiner Auskunftspflicht gegenüber der zuständigen Behörde. Dennoch ihr gegenüber abgegebene Erklärungen sind dem Anlagenbetreiber zuzurechnen. Auch sonst sind das Tätigkeitsfeld und die Verantwortlichkeit des Abfallbeauftragten auf den innerbetrieblichen Bereich beschränkt. Erfüllt er seine Aufgaben nicht, kann die Behörde nicht gegen ihn, sondern lediglich gegen den Betreiber vorgehen (vgl. auch § 60 Abs. 3 KrWG i.V.m. § 55 Abs. 2 Satz 2 BImSchG).

### ***Hinzuziehung bei Betriebskontrollen***

Allerdings kann die Überwachungsbehörde den Abfallbeauftragten bei eventuellen Betriebskontrollen hinzuziehen. Obwohl dies im Abfallrecht – im Gegensatz zu der Parallelvorschrift des § 52 Abs. 2 Satz 3 BImSchG – nicht ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist, sollte eine solche Hinzuziehung im Regelfall erfolgen, um den Sachverstand des Betriebsbeauftragten für die Kontrolle zu nutzen.